

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- und
Signalwaffe mit dem Zulassungszeichen**

PTB

Kleiner Waffenschein (§10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Sie sind gemäß § 39 Waffengesetz (WaffG) verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister sowie eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle ein.

Personalien der Antragstellerin / des Antragstellers

Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)		Telefonnummer
Geburtsname (unbedingt angeben)		E-Mail
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)		Fax- Nr.
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Wohnort		

Nebenwohnung(en):

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Kreis

Wohnungen in den letzten 5 Jahren

Jahr(e)	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

Angaben zur Waffe (falls bereits vorhanden)

Art der Waffe	Kaliber
Hersteller	Modell
Waffennummer	Bezeichnung des PTB-Zeichens

Waffenrechtliche Angaben

1.	Wurde Ihnen bereits eine	Nr.	ausstellende Behörde	Gültig bis
	<input type="checkbox"/> Waffenbesitzkarte	_____		
ausgestellt? (Wenn ja, bitte entsprechende Angaben dazu machen)				
2.	Sind oder waren Sie Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt?			
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
	Sind oder waren Sie Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach §46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat (§5 Abs. 2 Ziffer 2 WaffG)?			
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
	Sind oder waren Sie Mitglied in einer Vereinigung, die Bestrebungen verfolgt, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet ist (§5 Abs. 2 Ziff 3 WaffG)?			
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
	Hinweis: Schusswaffen mit dem PTB-Zeichen dürfen nur von Personen erworben werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Führen derartiger Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.) ist generell verboten! Für die Erteilung des Kleinen Waffenscheins wird derzeit eine Gebühr in Höhe von 50.-€ erhoben. Die Erteilung eines Kleinen Waffenscheins ist abhängig von der persönlichen Zuverlässigkeit und der körperlichen Eignung. Auch eine evtl. Ablehnung des Antrages ist gebührenpflichtig.			

Ich werde die Waffe wie folgt aufbewahren (bitte mit genauer Beschreibung des Verwehrhältnisses):

Das Merkblatt zum Kleinen Waffenschein habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
-------------------	--